

Verwaltungsgemeinschaft Rain

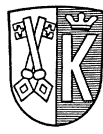
Stadt Rain

Genderkingen

Holzheim

Münster

Niederschönenfeld



Verwaltungsgemeinschaft Rain, Hauptstraße 60, 86641 Rain

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 03.03.2019 (Tillywurm)

Anlage: 1 Lageplan

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende

Allgemeinverfügung

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 03.03.2019, in der Zeit von 11:30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 16:00 Uhr (Ende des Umzuges).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende Anordnungen getroffen:

3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

3.2 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.

3.3 Ein Befahren der Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.

3.4 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

3.5 Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.

- 3.6 Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
- 3.7 Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.
- 3.8 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.
- 3.9 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 3.10 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 3.11 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
- 3.12 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten.
- 3.13 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.14 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.
- 3.15 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.16 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.17 Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
- 3.18 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
- 3.19 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 3.20 Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.

- 3.21 Zur Vermeidung der massiven Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.22 Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.
- 3.23 Den Weisungen der Polizeibeamten, anderer Aufsichtspersonen oder Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Wie in den vergangenen Jahren findet auch am Faschingssonntag, den 03.03.2019 in Rain der Tillywurm statt. An diesem Faschingsumzug nehmen viele Wagen und Fußgruppen teil. Ebenso sehen sich viele Zuschauer den Umzug an. In den letzten Jahren wurde vermehrt festgestellt, dass Auflagenverstöße gegen den Erlaubnisbescheid des Landratsamtes Donau-Ries, vor allem durch Personen, die nicht zum Veranstalter gehören, begangen wurden. Der Erlaubnisbescheid des Landratsamtes ist direkt an den Faschingsclub Rain als Veranstalter gerichtet. Somit ist der Faschingsclub für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich. Um die Möglichkeit zu schaffen, auch einzelne Teilnehmer und Zuschauer bei Auflagenverstößen belangen zu können, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung erforderlich. Dadurch können ein Fehlverhalten oder bewusste Verstöße gegen eine angeordnete Auflage von Teilnehmern und Zuschauern geahndet werden.

II.

1. Zuständigkeit

Die Verwaltungsgemeinschaft Rain ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 23 Abs. 1 LStVG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 VGemO) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig. Sie wird hier als Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) tätig und hat die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten.

2. Rechtsgrundlage

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Danach können die Gemeinden für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei dem in der Stadt Rain am 03.03.2019 stattfindenden Faschingsumzug, zu dem mehrere tausend Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlung im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.

3. Ermessen und Verhältnismäßigkeit

Das Einschreiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain als Sicherheitsbehörde steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (Art. 40 BayVwVfG). Der Erlass dieser Allgemeinverfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses als notwendig erachtet. Dadurch soll eine bessere Durchsetzbarkeit der angeordneten Auflagen erreicht werden. In der Vergangenheit konnte bei Auflagenverstößen lediglich

der Veranstalter verantwortlich gemacht werden. Da viele Verstöße, wie z. B. Glasflaschen oder branntweinhaltige Getränke auf den Faschingswägen, Auf- und Absteigen während der Fahrt, Aufschaukeln der Wägen oder die unsachgemäße Entsorgung von Müll nicht durch den Veranstalter, sondern durch Umzugsteilnehmer und ggf. auch Zuschauer verursacht werden, soll aufgrund dieser Allgemeinverfügung die Möglichkeit geschaffen werden, die tatsächlichen Verursacher belangen zu können. Zudem sollen Gefahren verhütet werden, die das Straßenverkehrsrecht nicht berücksichtigt. Dies sind insbesondere allgemeine sicherheitsrechtliche Maßnahmen, die zum Schutz der Teilnehmer, der Zuschauer sowie Unbeteiligter, die sich im Bereich des Umzuges aufhalten oder dadurch in sonstiger Weise betroffen sein können, erforderlich sind.

Die Verfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 8 LStVG), weil damit ein legitimer Zweck (Ahndung von Fehlverhalten und Verstößen der einzelnen verantwortlichen Person) verfolgt wird. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, denn nur dadurch können einzelne Personen belangt werden. Sie ist erforderlich, da kein geringeres Mittel denselben Erfolg verspricht, insbesondere werden die Hinweise des Veranstalters an die Umzugsteilnehmer in vielen Fällen nicht ausreichend beachtet. Eine Abwägung der Interessen der einzelnen Personen, die durch diese Allgemeinverfügung in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit eingeschränkt werden, muss gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz zurückstehen. Der Schutz der Allgemeinheit wiegt hier bedeutend schwerer, als das Individualinteresse Einzelner. Es gilt nicht zuletzt, dass der Faschingsumzug eine örtliche Brauchtumsveranstaltung bleiben soll und auch für alle Personengruppen ob jung oder alt sowie Familien mit Kindern eine gern besuchte Veranstaltung bleibt.

4. Adressat

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich während des zeitlichen Geltungsbereiches im Bereich der Umzugsstrecke aufhalten. Es handelt sich damit um einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar Personenkreis, der den Erlass einer Allgemeinverfügung bedingt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie liegt im öffentlichen Interesse, weil aufgrund der erwarteten Besucher- und Teilnehmerzahl konkrete Gefahren für die in § 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsgüter bestehen.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es wohl im Hinblick auf den kurzen zeitlichen Abstand zum Veranstaltungstermin wegen der aufschiebenden Wirkung einer Klage möglich, die Auflagen zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Veranstaltung hätten aber die Auflagen jeden Sinn verloren. Der Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtfertigt daher das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung.

6. Androhung Bußgeld

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen eine vollziehbare Anordnung einer aufgrund Art. 23 Abs. 1 LStVG getroffenen Anordnung, also gegen Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung, zuwiderhandelt. Dadurch wird eine Ahndungsmöglichkeit geschaffen, die im Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt. Die Höhe des Bußgeldes kann bis zu 1.000,00 € betragen.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenfreiheit dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, 86152 Augsburg** erheben.

Die Klage können Sie schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Verwaltungsgemeinschaft Rain) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rain, 05.02.2019

Gerhard Martin

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft